

## **Richtlinie über die Förderung des Sports in Schleswig-Holstein (Sportförderrichtlinie)**

Gl.Nr. 6641.3

Fundstelle: Amtsblatt Schl.-H vom 10. April 2007 Seite 260

Erlass des Innenministeriums vom 1.März 2007 IV 344 -380.110.3

Aufgrund des Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten vom 28.September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 353) sind von den Konzessionsabgaben, nach Erfüllung der anderen sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen, 8 %, mindestens 6,3 Mio. Euro für die Förderung des Sports zu verwenden. Davon sind 90 % für den Landessportverband, 8 % für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports und 2 % für die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports bestimmt.

Über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien.

Diese Richtlinie regelt die Vergabe der Fördermittel für den allgemeinen Sport durch das Innenministerium.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1.** Durch die Zuwendungen des Innenministeriums sollen Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte zur Unterstützung und Weiterentwicklung eines landesweiten, vielfältigen und sozialverträglichen Sportangebotes gefördert werden.
- 1.2.** Ziel ist es vorrangig, allen Sportverbänden, Vereinen und Kommunen für herausragende Sportveranstaltungen Fördermöglichkeiten zu bieten, Einrichtungen des Leistungssports zu erhalten und weiterzuentwickeln, die Integration durch Sport zu fördern und das Ehrenamt im Sport zu unterstützen. Die Erstellung von Sportentwicklungsplanung der Kommunen wird unterstützt.

- 1.3.** Das Innenministerium gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 44 LHO vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) i. d. F. vom 22. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz 2004/2005 vom 11. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 697) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Erlass vom 19. Dezember 1974 (Amtsbl. Schl.-H. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch Erlass vom 11. November 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 859).
- 1.4.** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1.** Gefördert werden insbesondere:

- a) der Breitensport (vorrangig Kinder und Jugendliche),
- b) Maßnahmen für den Behindertensport
- c) Einrichtungen des Leistungssports (Baumaßnahmen und Betriebskosten) insbesondere bei anteiliger Förderung des Bundes,
- d) Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, z.B. Meisterschaften,
- e) Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes ( z.B. Vereinsjubiläen, Ehrenpreise für Sportveranstaltungen etc.)
- f) Erwerb von Software zur Erstellung von Kommunalen Sportstättenentwicklungsplänen gemäß dem Leitfaden für die Sportstättenentwicklungsplanung vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft
- g) Maßnahmen zur Integration durch Sport
- h) Maßnahmen gegen Doping im Sport

**2.2.** Eine angemessene Erstausrüstung mit Geräten, Sportgeräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen kann gefördert werden, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der jeweiligen Einrichtung unabdingbar sind.

**2.3.** Projekte und Maßnahmen, die vorrangig kommerzielle Ansätze verfolgen, werden nicht gefördert.

**2.4.** Die Realisierung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1.c im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z.B. PPP) ist grundsätzlich förderfähig. Voraussetzung ist

jedoch, dass der Antragsteller Eigentümer der geförderten Investition ist bzw. bei Fertigstellung wird. Er hat nachzuweisen, dass das gewählte Finanzierungsmodell mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie eine herkömmliche Finanzierung und das Vergaberecht eingehalten worden ist.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Kommunen, Sportvereine und -verbände die in Schleswig-Holstein ansässig sind, sowie deutsche Sportvereine in Nordschleswig, wenn sie gleichzeitig auch Träger der Maßnahme sind und zusätzlich zu Ziffer 2.1 a, b, d, g: gemeinnützige Verbände und Vereine.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1.** Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist. (VV/VVK Nr.1 zu § 44 LHO).
- 4.2.** Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.
- 4.3.** Die Bagatellgrenze für Förderungen gemäß Ziff. 2.1 a, b, d, e, f, g, h beträgt 250,- €.  
Die Bagatellgrenze für Förderungen gemäß Ziff. 2.1 c beträgt 5.000,- €
- 4.4.** Zuwendungsfähige Ausgaben  
Zuwendungsfähig sind nur die für die Erreichung des Zwecks unerlässlichen sächlichen und personellen Aufwendungen. Dies gilt insbesondere für:
- a.** Mietkosten der Wettkampfstätte/Turnieranlagen; ggf. Tribünenaufbau
  - b.** Kosten der Veranstaltungsequipments (Fahnen, Hymnen, Lautsprecheranlage, auch notwendige Computerprogramme für Ergebniserfassung)

- c. Aufwandsentschädigungen einschließlich Fahrtkosten für Schiedsrichter/Kampfrichter und Helfer sowie für Sicherheitspersonal (Ordnungsdienst) und medizinisches Betreuungspersonal (Sanitätsdienst; Arzt)
- d. Kosten, die ggf. die internationalen Bestimmungen des Fachverbandes vorschreiben, ohne deren Einhaltung die Veranstaltung nicht genehmigt werden würde
- e. Eröffnungsfeier, Siegerehrungen/Ehrenpreis (in angemessenem Rahmen)
- f. Veranstaltungswerbemaßnahmen
- g. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung der Unterbringung/Übernachtung der Teilnehmer in einem angemessenen Rahmen gefördert werden ( z.B. Camps, Jugendherbergen )

**4.5.** Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Rahmenprogramme, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Feierlichkeiten, Preis- und Antrittsgelder bei Sportveranstaltungen sowie das Bestreiten von Repräsentationsausgaben, Fahrtkosten von Veranstaltungsteilnehmern, Verpflegung und Bekleidung.

**4.6.** Die Förderung von jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

**5.1.** Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

**5.2.** Eine Förderung nach Ziffer 2 setzt einen Eigenanteil von mindestens 20% voraus.

**5.3.** Maßnahmen nach Ziffer 2.1 a, b, d, g, h werden im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung als Projektförderung unterstützt.

Die Höhe der Förderung soll in der Regel 5000,- € pro Maßnahme nicht übersteigen. Sie richtet sich ansonsten nach dem besonderen Interesse des Landes an den zu fördernden Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen.

- 5.4** Baumaßnahmen nach Ziffer 2.1 c werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung unterstützt. Eine Förderung ist bis zu 50 % der anderweitig nicht gedeckten, zuwendungsfähigen Kosten (Höchstgrenze 250.000,- € pro Haushaltsjahr) möglich.
- 5.5** Die Förderung des Betriebs von Einrichtungen nach Ziffer 2.1 c erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung bis zur Höhe von 100.000,-€ pro Haushaltsjahr. Häuser der Athleten können im Wege der institutionellen Förderung unterstützt werden.
- 5.6** Maßnahmen nach Ziffer 2.1 e und f werden im Wege der Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe von 2.000,- € unterstützt.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1.** Die Förderung von Baumaßnahmen gemäß Ziffer 2.1.c richtet sich nach Ziffer 6 VV zu § 44 LHO. Die entsprechenden Unterlagen sind bei Antragstellung beizufügen.  
Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- 6.2.** Eine Finanzierung von Maßnahmen oder Teilabschnitten von Maßnahmen, die vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen.
- 6.3.** Die mit Landesmitteln geförderten Sportstätten von Vereinen und Verbänden sind gemäß Ziffer 5.4.1 VV zu § 44 LHO dinglich abzusichern. Sie sind mindestens 20 Jahre dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, bedarf es für die

Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechts. Im begründeten Einzelfall kann das Innenministerium auf Antrag, vor Ablauf der Bindungsfrist, eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Sportförderung des Landes nach Ziffer 1.1. entsprechenden Zwecken, zulassen.

## **7. Verfahren**

**7.1** Anträge auf Zuwendungen sind an das Innenministerium, Referat IV 34, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- b) Finanzierungsplan aus dem sämtliche entstehende Ausgaben und Einnahmen im Einzelnen ersichtlich sind

**7.2** Für Projekte und Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird grundsätzlich der vereinfachte Verwendungsnachweis zugelassen.

**7.3** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8. Inkrafttreten- Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Die Richtlinie vom 16.11.2005 tritt hiermit außer Kraft.